

Stand: 28.02.2014

Informationen zur stichtagslosen Bleiberechtsregelung für Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis¹

Der Bundesrat hat am 22.03.2013 mit Mehrheit der SPD/Grün geführten Bundesländer einen Gesetzentwurf für eine stichtagslose Bleiberechtsregelung beschlossen (BR-Drs. 505/12). Diesem Gesetzentwurf der Ländervertretung fehlte im alten Bundestag in seiner damaligen Zusammensetzung die erforderliche Mehrheit, so dass dieses Gesetz vor der Bundestagswahl 2013 nicht mehr verabschiedet werden konnte. Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung zwischen CDU/CSU und SPD wurde vereinbart, dass diese stichtagslose Bleiberechtsregelung in der Formulierung der BR-Drs. 505/12 als Gesetzentwurf der neuen Bundesregierung erneut ins parlamentarische Verfahren eingebracht wird. Die Vereinbarung im Koalitionsvertrag lautet:

„Um lange in Deutschland lebenden geduldeten Menschen, die sich in die hiesigen Lebensverhältnisse nachhaltig integriert haben, eine Perspektive zu eröffnen, wollen wir eine neue alters- und stichtagsunabhängige Regelung in das Aufenthaltsgesetz einfügen. Grundlage soll BR Drs. 505/12 (B) vom 22. März 2013 sein. Grundsätzlich setzt die Erteilung einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts voraus. Zudem werden die Anforderungen an die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG) vereinfacht, um der besonderen Integrationsfähigkeit dieser speziellen Gruppe Rechnung zu tragen.“

Es ist daher damit zu rechnen, dass die Bundesregierung in den nächsten Wochen den Gesetzentwurf im Wortlaut der BR-Drs. 505/12 beschließen und ins Gesetzgebungsverfahren einbringen wird. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Bundestag ist damit zu rechnen, dass der Bundestag diesen Gesetzentwurf dann beschließen und der Bundesrat dem Gesetzentwurf zustimmen wird. Das Gesetz wird dann nach Unterzeichnung des Bundespräsidenten und Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Durch die normale Dauer eines Gesetzgebungsverfahrens ist mit dem Inkrafttreten frühestens nach der Sommerpause in der zweiten Jahreshälfte 2014 zu rechnen.

Vorgriffsregelungen:

Erst mit Inkrafttreten des Gesetzes, ist es möglich, ausreisepflichtigen Ausländern auf dieser neuen Rechtsgrundlage eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Von daher haben eine Reihe von Bundesländern mittlerweile eine sog. „Vorgriffsregelung“ erlassen, damit Ausländer, die nach der geplanten gesetzlichen Neuregelung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten würden bzw. könnten, nicht zuvor abgeschoben werden.

Das Innenministerium von Baden-Württemberg hat am 11.02.2014 die folgende Regelung getroffen:

„Nach den Festlegungen der Regierungsparteien im Koalitionsvertrag auf Bundesebene ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung einen Gesetzgebungsvorschlag für eine stichtagslose Bleiberechtsregelung nach den Kriterien des Bundesratsbeschlusses vom 22. März 2013 (BR-Drs. 505/12) einbringen und dieser Vorschlag auch eine parlamentarische Mehrheit finden wird.“

¹ Dieses Infoblatt wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet. Die aktuellste Fassung wird jeweils bei <http://www.ekiba.de/referat-5> eingestellt.

Der begünstigte Personenkreis kann von dieser Bleiberechtsregelung erst profitieren, wenn diese in Kraft getreten ist. Um den Interessen des begünstigten Personenkreises in dieser Übergangszeit entgegenzukommen, sollen bis zum Inkrafttreten der stichtagslosen Bleiberechtsregelung aufenthaltsbeendende Maßnahmen nur bei Personen ergriffen werden, bei denen die zu erwartenden Voraussetzungen der künftigen Bleiberechtsregelung nicht vorliegen.

Bei anstehenden Rückführungen von geduldeten

- Familien mit Kindern über 14 und unter 21 Jahren, die sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhalten (im Hinblick auf die Neufassung des § 25a AufenthG), und

- Ausländern, die sich seit mindestens acht Jahren oder, falls sie mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten (im Hinblick auf die geplante Einfügung eines § 25b AufenthG),

ist unter Berücksichtigung der BR-Drs. 505/12 bis auf Weiteres in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die ausreisepflichtige(n) Person(en) sozial und wirtschaftlich integriert sind und kein Ausschlussgrund vorliegt. Liegt eine soziale und wirtschaftliche Integration vor, soll im Regelfall bis auf Weiteres von einer Aufenthaltsbeendigung abgesehen und der Ausländer geduldet werden“.

Um festzustellen, ob ein Ausländer voraussichtlich von der neuen Bleiberechtsregelung begünstigt sein wird, muss zunächst geprüft werden, ob der Ausländer die Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der geplanten Regelung erfüllen würde. Die Bleiberechtsregelung soll laut BR-Drs. 505/12 aus einem geänderten § 25a und einem neuen § 25 b AufenthG bestehen. Im Folgenden ist zunächst der Gesetzentwurf im Wortlaut wiedergegeben, wie er vom Bundesrat am 22.03.2013 beschlossen wurde. Anschließend werden dann die Voraussetzungen des geplanten § 25a AufenthG und § 25b AufenthG genauer erläutert. Mit dieser Arbeitshilfe können Sie dann prüfen, ob die Voraussetzungen der neuen Regelung vorliegen würden.

Wichtiger Hinweis:

Sofern ein Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist, d.h. z.B. im Asylverfahren schon eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung erging und Rechtsbehelfe dagegen keine aufschiebende Wirkung mehr haben bzw. die Ausreisefrist abgelaufen ist, **ist eine Abschiebung möglich**. Eine Abschiebung im Hinblick auf diese Vorgriffsregelung muss nur dann nicht befürchtet werden, wenn die Ausländerbehörde schriftlich bestätigt hat, dass im Hinblick auf die Vorgriffsregelung keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erfolgen oder eine Duldung ausgestellt wurde, die keinen sog. „Erlöschensvermerk“ enthält. Da die Rechtslage nicht einfach zu verstehen ist, bitten wir das unbedingt mit einer Flüchtlingsberatungsstelle oder einem/einer im Flüchtlingsrecht erfahrenen Rechtsanwalt/-anwältin zu besprechen.

Der geplante neue § 25 a und § 25 b AufenthG laut Drs. 505/12:

§ 25 a und b AufenthG sollen lauten² (Achtung: das ist der derzeitige Stand der Diskussion):

„§ 25 a AufenthG - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und

² Geändert soll werden der § 25a Abs. 1 S. 1 AufenthG. Der Rest des § 25a AufenthG bleibt unverändert.

3. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann."

„Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

(2) Den Eltern oder einem allein personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und
2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.“

"§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer

1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern kann oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird; wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist

Die eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts gehört zu den Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Integration, die vom Ausländer anzustreben ist. Neben der aktuellen Beurteilung ist eine auf Tatsachen gestützte Prognose zu erstellen, die im Einzelfall die Schul-, Ausbildungs- und Erwerbssituation wie auch die familiäre Lebenssituation des Ausländers berücksichtigt.

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen soll unschädlich sein bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist

Die Anwendbarkeit von § 5 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 scheidet aus, wenn der Ausländer

1. die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert,

2. Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder

3. wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, im Einzelfall außer Betracht bleiben

(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(4) Dem Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 erteilt werden und berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. § 25a bleibt unberührt."

Weiter sollen im AufenthG geändert werden:

„4. In § 29 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe "§ 25a Absatz 1 und 2," die Angabe "§ 25b Absatz 1 und 4," eingefügt.

5. In § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden nach der Angabe "§ 25 Abs. 1 oder Abs. 2" die Wörter "oder bei nachhaltiger Integration nach § 25b" eingefügt. „

Auszug aus der Gesetzesbegründung:

„Begründung

A. Allgemeiner Teil

Sowohl die IMK-Bleiberechtsregelungen als auch die gesetzliche Altfallregelung der §§ 104a und 104b AufenthG waren stichtagsgebunden. Sie begünstigten ausschließlich einen Personenkreis, der zuletzt vor dem 1. Juli 1999 bzw. 1. Juli 2001 in das Bundesgebiet eingereist ist. Allen nach diesen Zeitpunkten eingereisten Ausländerinnen und Ausländern ist der Zugang zu einer Bleiberechtsregelung bis heute verwehrt. Diese Bleiberechts- bzw. Altfallregelungen haben zwar einer großen Zahl ehemals ausreisepflichtiger Personen zu einem Aufenthaltstitel verholfen, den Umfang der geduldeten Ausländer aufgrund der stichtagsgebundenen Regelungen naturgemäß aber nicht dauerhaft reduzieren können. Dementsprechend konnten die bisherigen Regelungen keinen nachhaltigen Beitrag zur Vermeidung von so genannten Kettenduldungen und den damit einhergehenden Problemen schaffen.

Die aufenthaltsrechtliche Situation der Betroffenen kann in vielen Fällen weder durch eine zwangsweise Aufenthaltsbeendigung noch durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geändert werden. In der Folge - insbesondere bei ungeklärter Identität der Ausländer - verlängert sich der Aufenthalt weiterhin auf unbestimmte Zeit, ohne dass beispielsweise Sanktionen betreffend den Zugang zum Arbeitsmarkt aufgehoben oder der Zugang zu Integrationskursen eröffnet werden können.

Das Aufenthaltsgesetz sieht bislang neben den auf einen eng begrenzten Personenkreis zugeschnittenen Vorschriften der §§ 18a, 25a AufenthG keine stichtagsunabhängige Regelung vor, um Integrationsleistungen, die trotz des fehlenden rechtmäßigen Aufenthaltes erbracht wurden, durch Erteilung eines gesicherten Aufenthaltsstatus zu honorieren. Allerdings haben in den letzten Jahren Weiterentwicklungen stattgefunden, die an gelungene Integration ebenfalls positive Rechtsfolgen für die Betroffenen knüpfen.

Die gesetzliche Lücke im geltenden Aufenthaltsrecht ist vor diesem Hintergrund durch eine alters- und stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz - § 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration - zu schließen.

Auch die 7. Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister/Senatorinnen und Senatoren der Länder hat sich mit Beschluss vom 21./22. März 2012 (TOP 2.6) für die Einführung einer stichtagsungebundenen Regelung in das Aufenthaltsrecht ausgesprochen, die eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei erfolgreicher und nachhaltiger Integration bei langjährigem Aufenthalt ermöglicht.

Darüber hinaus sind die bisherigen, eng gefassten Erteilungsvoraussetzungen in § 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG von verzichtbaren bürokratischen Hemmnissen zu bereinigen.

B. Im Einzelnen

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderung vollzieht die Ergänzung durch den neuen § 25b nach.

Zu Nummer 2 (§ 25a):

Die bisherigen Erfahrungen mit dem am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen § 25a AufenthG haben gezeigt, dass die bisherigen, detaillierten Erteilungsvoraussetzungen zur erforderlichen Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet und des Schulbesuchs sowie zum Zeitpunkt der erforderlichen Antragstellung trotz anerkannter Integrationsleistungen aufgrund eines erfolgreichen Schulbesuchs der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in vielen Fällen entgegenstehen. Durch die Neufassung wird nur noch auf einen mindestens vierjährigen Voraufenthalt und den erfolgreichen Schulbesuch als anerkannter Integrationsleistung abgestellt und damit die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von verzichtbaren bürokratischen Hemmnissen bereinigt. Die Begriffe "jugendlich" und "heranwachsend" folgen dabei der Legaldefinition in § 1 Absatz 2 JGG.

Zu Nummer 3 (§ 25b):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll. Sofern die in Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist von einer nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland auszugehen. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt voraus, dass

- sich der Ausländer seit acht bzw. sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
- ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung besteht,
- eine eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts zu erwarten ist,
- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse vorliegen,
- Kinder im schulpflichtigen Alter die Schule besuchen.

Nummer 1: Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration setzt gemäß Nummer 1. zunächst voraus, dass der Ausländer sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der zu berücksichtigende Voraufenthalt muss ununterbrochen gewesen sein; kurzfristige Unterbrechungen der Mindestaufenthaltsdauer bis zu drei Monaten sind unschädlich. Bei längeren Unterbrechungen des Aufenthalts, die nicht mit der Ausländerbehörde abgestimmt wurden, verfallen die Voraufenthaltszeiten vor dem Auslandsaufenthalt.

Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, d. h. geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.

Nummer 2: Nummer 2 sieht vor, dass der zu begünstigende Ausländer sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt.

Nummer 3 in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 4: Die eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts gehört zu den Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Integration, die vom Ausländer anzustreben ist. Für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist es ausreichend, wenn der Lebensunterhalt bereits überwiegend gesichert wird oder unter Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist. Bei Personen, die sich im Studium oder der Berufsausbildung befinden, sowie bei Alleinerziehenden oder Familien mit minderjährigen Kindern soll ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen grundsätzlich unschädlich sein.

Nummer 4: Gemäß Nummer 3 sind hinreichende mündliche Deutschkenntnisse, d. h. Kenntnisse entsprechend dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), Indiz für eine vollzogene gesellschaftliche Integration. Die Sprachkenntnisse sind auch von nach Absatz 4 einbezogenen Familienangehörigen eigenständig zu erbringen. Die Stufe A 2 des GER beinhaltet folgende sprachliche Fähigkeiten:

- kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung),
- kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht,
- kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind regelmäßig nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A 2 des GER vor-gelegt wird (z. B. "Deutsch-Test für Zuwanderer"- Kompetenzstufe A 2). Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Es existieren derzeit drei Institute, die als deutsche Mitglieder der ALTE Association of Language Testers in Europe derartige standardisierte Deutschprüfungen anbieten: Goethe-Institut, TestDaF-Institut und telc GmbH (DVV). Von ALTE-Mitgliedern angebotene höherwertige Prüfungen können ebenfalls anerkannt werden. Nicht anerkannt werden können dagegen informelle Lernzielkontrollen, die von anderen Kursträgern erstellt und durchgeführt werden und ebenfalls den Anspruch erheben, ein Sprachstandsniveau zu bescheinigen, da diese nicht über einen vergleichbaren Standardisierungsgrad bei Durchführung und Auswertung verfügen und auf eine wissenschaftliche Testentwicklung verzichten.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn

- bislang einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden konnten,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht, ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde oder eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt sowie jeweils im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt worden ist oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendenden 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs

Für erwerbsunfähige und lebensältere Personen ist die persönliche Lebenssituation gemäß Absatz 3 zu berücksichtigen.

Nummer 5: Gemäß Nummer 5 ist bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlicher Schulbesuch nachzuweisen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt Ausschlussgründe. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist danach ausgeschlossen, wenn der Ausländer nicht nur geringfügig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder die Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich verhindert oder hinausgezögert hat. In der Vergangenheit liegende falsche Angaben sollen bei "tätiger Reue" außer Betracht bleiben.

Nummer 1: Gemäß Nummer 1 scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 aus, wenn der Ausländer die Abschiebung durch falsche Angaben, durch Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert.

Diese Regelung knüpft nur an aktuelle Mitwirkungsleistungen des Ausländers an, ist jedoch keine Amnestie für jedes Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren. Anders als bei bisherigen Regelungen können beispielsweise zu Beginn des Verfahrens begangene Täuschungshandlungen zur Staatsangehörigkeit/Identität unberücksichtigt bleiben, sofern diese nicht allein kausal für lange Aufenthaltsdauergewesen sind. Diese Regelung ist einerseits eine Umkehrmöglichkeit für Ausländer, die in einer Sondersituation getroffenen Fehlentscheidungen zu korrigieren, andererseits ein Lösungsweg

für langjährig anhaltende ineffektive Verfahren zwischen Ausländer und staatlicher Seite, die ansonsten weiterhin keiner Lösung zugeführt werden könnten.

Nummer 2: Sofern Bezüge des Ausländers zu extremistischen oder terroristischen Organisationen vorliegen, ist ein Ausschlussgrund erfüllt.

Nummer 3: Nur Ausländer, die sich an Recht und Gesetz halten, sollen wegen ihrer vorbildlichen Integration begünstigt werden. Im Einzelfall und anknüpfend an bisherige bundesweit geltende Regelungen wie § 104a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 AufenthG oder frühere Bleiberechtsregelungen bleiben jedoch Verurteilungen wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat zu Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine Ausnahmeregelung für Ausländer, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllen können.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält die Voraussetzungen, unter denen Ehegatten und minderjährige ledige Kinder, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt u. a. die Dauer der zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis und stellt klar, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 erteilt werden. Somit kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b auch in Betracht, wenn zuvor ein Asylantrag nach § 30 Absatz 3 AsylVfG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

Zu Nummer 4. (§ 29):

Die Einfügung macht deutlich, dass eine direkte Begünstigung von Familienangehörigen nur im Bundesgebiet bereits geführte familiäre Lebensgemeinschaften erfasst, da nur in diesen Fällen auch von einer (mit-) vollzogenen Integration der Familienangehörigen auszugehen ist. Gleiches gilt für eingetragene Lebenspartner.

Zu Nummer 4. (§ 44):

Die Einfügung eröffnet Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Dies unterbreitet den Betroffenen eine Möglichkeit, die ihnen bisher als Geduldete verwehrt war und erhöht die Möglichkeiten und Chancen der Integration.“

Erläuterungen zu den einzelnen Voraussetzungen des § 25a AufenthG-E:

A. Aufenthaltsrecht für den Jugendliche bzw. Heranwachsende

§ 25a Abs. 1 AufenthG-Entwurf regelt die Voraussetzungen, die ein jugendlicher bzw. heranwachsender Geduldeter erfüllen muss, damit ihm ein humanitärer Aufenthaltstitel auf dieser Grundlage erteilt werden kann. Der § 25a AufenthG besteht bereits, allerdings in einer Fassung mit strengeren Voraussetzungen. **Hier wird erläutert der § 25a AufenthG in der geplanten Neufassung.** Der bisherige § 25a AufenthG orientiert sich an der Regelung des Wiederkehrrechts in § 37, war mit den dortigen Voraussetzungen aber nicht identisch (vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/5093, S. 27). Die Regelung bezweckt, zunächst darüber zu entscheiden, ob dem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden, der in Deutschland aufgewachsen ist, aufgrund der faktisch stattgefundenen Integration in Deutschland ein Bleiberecht erteilt werden kann. Mit der geplanten Neufassung wird der Anwendungsbereich erweitert. Erfolgt die Erteilung eines Aufenthaltsrechts, dann regelt sich nach § 25a Abs. 2 bzw. § 60a Abs. 2b AufenthG, ob auch den Eltern und Geschwistern – sofern diese in Deutschland ohne Aufenthaltsrecht leben – ein humanitärer Aufenthalt oder zumindest bis zur Volljährigkeit des Jugendlichen eine Duldung erteilt werden kann.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a AufenthG müssen in Zukunft – wenn die Regelung in Kraft tritt - die folgenden Voraussetzungen vorliegen, damit die Ausländerbehörde im Ermessenswege die Aufenthaltserlaubnis erteilen kann:

Geduldeter Ausländer

§ 25a AufenthG verlangt das Vorliegen einer Duldung.

Ist ein Asylverfahren anhängig, könnte zugesichert werden, dass im Falle der Rücknahme des Asylantrages eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erteilt wird.

Hat der Ausländer bereits eine Aufenthaltserlaubnis auf anderer Rechtsgrundlage, die nicht mehr verlängert werden kann (z.B. wegen eines erfolgten Widerrufs der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes, eines Abschiebungsverbots), könnte in entsprechender Anwendung eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 IV AufenthG in Betracht kommen.

Alter und Aufenthaltsdauer

Der Ausländer muss sich zum Zeitpunkt der Erteilung, spätestens jedoch solange er noch 20 Jahre alt ist, sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.

Heranwachsender ist eine Person, die mindestens achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist (vgl. § 1 Abs. 2 JGG, auf die die Gesetzesbegründung verweist).

Sechs Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss

Die Regelung setzt voraus, dass der junge Ausländer erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat. Kriterien für einen erfolgreichen Schulbesuch sind nach der Gesetzgebung die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Sofern zumindest ein Hauptschulabschluss erworben wurde, liegt die alternative Voraussetzung eines anerkannten Schulabschlusses vor.

Günstige Prognose

Das Gesetz verlangt weiter, dass gewährleistet erscheint, dass sich der junge Ausländer aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Die Formulierung entspricht der in § 32 Abs. 2 und § 104a Abs. 2 AufenthG zur Konkretisierung einer positiven Integrationsprognose. Bei straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden – so die Gesetzesbegründung zu § 25 a AufenthG bisherige Fassung. - kann in aller Regel nicht von einer positiven Integrationsprognose ausgegangen werden. Erziehungsmaßregeln (Weisungen u. die Anordnung, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen), die Zuchtmittel³ (die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest) nach dem Jugendgerichtsgesetz, die vom Charakter her unterhalb von Geldstrafen im Erwachsenenstrafrecht angesiedelt sind, sind vom Begriff des „straffällig gewordenen Jugendlichen“ nicht umfasst. Von Relevanz sind hier allenfalls Jugendstrafen oder Strafen nach dem Erwachsenenstrafrecht. § 25a Abs. 3 AufenthG legt nur eine Relevanzschwelle für Straftaten fest, die eine Erteilung der abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis bei dem Elternteil des Jugendlichen nach Abs. 2 ausschließen (vgl. dazu unter II unter „Straftaten“). Diese Relevanzschwelle bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden nach Absatz 1. Bei dem Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst soll auch bei Straftaten mit einem Strafmaß über der Relevanzschwelle dennoch eine positive Integrationsprognose möglich sein. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass Straftaten unterhalb dieser Relevanzschwelle auch bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an den Jugendlichen oder Heranwachsenden selbst keine Rolle spielen. Aber auch oberhalb der Relevanzschwelle sind Fallgestaltungen denkbar, in denen es sich um eher atypische Straftaten ohne jede Wiederho-

³ Gemäß § 12 JGG haben die Zuchtmittel ausdrücklich nicht die Rechtswirkung von Strafen

lungsgefahr handelt, so dass dennoch eine positive Prognose für die Jugendlichen und Heranwachsenden getroffen werden kann.

Lebensunterhaltssicherung

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a AufenthG kommt abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG auch in Betracht, solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet und noch öffentliche Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts bezieht.

Falsche Angaben oder Identitäts-Täuschung; OU-Ablehnungen

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist. Bewusst wird hier auf eigene Angaben und Täuschungshandlungen des Jugendlichen oder Heranwachsenden abgestellt, entsprechende Handlungen seiner Eltern sind unerheblich. Entsprechend den Regelungen in § 104a AufenthG wird auch hier zu verlangen sein, dass die Falschangabe oder Täuschungshandlung von einigem Gewicht ist. Wird im Rahmen eines Verlängerungsantrages bei der Ausländerbehörde eine frühere Falschangabe des gesetzlichen Vertreters des Ausländers weiterhin aufrechterhalten, ohne dass der junge Ausländer erneut täuscht, wird von einer erneuten, eigenen Täuschungshandlung nicht auszugehen sein. Voraussetzung für die Titelerteilung ist entsprechend den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aber, dass die Identität des Geduldeten geklärt ist und die Passpflicht in zumutbarer Weise erfüllt wird. Ansonsten kommt nach den allgemeinen Regelungen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz oder in einem Reisedokument für Ausländer in Betracht.

Eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ im Asylverfahren steht in den Fällen der Antragsfiktion für unter 16-jährige Kinder eines Asylantragstellers gemäß § 14a AsylVfG abweichend von § 10 Abs. 3 S. 2 AsylVfG der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a AufenthG nicht entgegen.

II. Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für den Elternteil/die Eltern bzw. Geschwister

Wenn der junge Ausländer, dem nach § 25a Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, noch minderjährig ist, kann auch den Eltern oder einem allein personenberechtigten Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Um Nachteile durch eine verzögerte Bearbeitung durch die Behörde zu vermeiden, wird darauf abzustellen sein, dass der Jugendliche, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, zum Zeitpunkt seiner Antragsstellung noch minderjährig war, sofern zu diesem Zeitpunkt alle Erteilungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Wenn später dann die erteilte Aufenthaltserlaubnis verlängert werden muss, muss der Ausländer, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, nicht mehr minderjährig sein (siehe unten unter „Verlängerung“). In Fällen in denen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Abs. 2 nicht erteilt werden kann, weil das Kind bereits volljährig ist, sollte geprüft werden, ob nicht wegen einer weiterhin bestehenden i.S.v. Art. 6 GG schutzwürdigen Eltern-Kind-Beziehung ein rechtliches Ausreisehindernis besteht und eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden kann bzw. sogar muss. Laut Gesetzesbegründung kann auch dem nicht personensorgeberechtigten, aber umgangsberechtigten Elternteil ein Aufenthaltstitel gewährt werden, soweit dies im Hinblick auf Artikel 6 GG unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 08.12. 2005 (2 BvR 1001/04) verfassungsrechtlich geboten ist.

Kein Vertreten-Müssen des Ausreisehindernisses, keine falschen Angaben oder Täuschung

Bei den Eltern bzw. Elternteilen kommt die abgeleitete Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nur in Betracht, wenn die Abschiebung gem. Abs. 2 Nr. 1 nicht aufgrund falscher Angaben oder

aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird. Die Präsenformulierung „verhindert oder verzögert wird“ macht deutlich, dass die falschen Angaben, die Täuschungshandlung oder die fehlende zumutbare Mitwirkung auch zum aktuellen Zeitpunkt noch kausal dafür sein müssen, dass die Abschiebung nicht vollzogen werden kann. Bei dem abgeleiteten Aufenthaltsrecht der Eltern steht auch das Verhindern oder die Verzögerung der Abschiebung mangels Erfüllung zumutbarer Anforderung an die Beseitigung von Ausreisehindernissen der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegen.

Lebensunterhaltssicherung

Im Gesetzgebungsverfahren wurden die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Eltern noch erhöht. Nun muss gem. Abs. 2 Nr. 2 der gesamte Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert sein. Die Fähigkeit zur Lebensunterhaltssicherung muss sich dabei laut Gesetzesbegründung auf die gesamte familiäre Bedarfsgemeinschaft, also auch auf den Lebensunterhalt des Ehegatten und der in der familiären Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder beziehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. 11. 2010 - 1 C 20.09 und 1 C 21.09). Hierbei gilt der Maßstab des § 2 Abs. 3 AufenthG, der u.a. auch den ausreichenden Krankenversicherungsschutz voraussetzt.

Straftaten

Nach Abs. 3 ist die Erteilung einer abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 2 ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben (vgl. hierzu 1.5.4. im Informationsblatt zur gesetzlichen Bleiberechtsregelung).

Weitere minderjährige Kinder

Wenn den Eltern eine abgeleitete Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 2 erteilt wird, kann auch weiteren minderjährigen Kindern dieses Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

Verlängerung der abgeleiteten Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 kann – wie auch die Erlaubnis nach Absatz 1 – nach den allgemeinen Regeln (§ 8) verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch dann möglich, wenn das Kind, von dem die Eltern ihre Aufenthaltserlaubnis ableiten, mittlerweile volljährig geworden ist. Das Tatbestandsmerkmal „Eltern eines minderjährigen Ausländers“ ist nach seinem Sinn und Zweck nur bei der erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2, nicht aber bei deren Verlängerung anwendbar (vgl. allgemein Hailbronner, AuslR, Okt. 2010, § 8 AufenthG Rn. 5).

Duldung für die Eltern bzw. Geschwister eines noch minderjährigen Ausländers

Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, nach § 60a Abs. 2b AufenthG ausgesetzt werden.

B Erläuterungen zu den einzelnen Voraussetzungen des § 25b AufenthG-E:

Die Kriterien der gesetzlichen Bleiberechtsregelung im Einzelnen

1. Geduldete Ausländer

Gemäß § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG-E findet die Regelung Anwendung auf geduldete Ausländer.

Ausländer, die noch im Asylverfahren sind, besitzen eine Aufenthaltsgestattung. Sofern sie die Voraussetzungen der gesetzlichen Altfallregelung erfüllen, ist es denkbar, den Asylantrag zurück zu nehmen, um dann eine Duldung zu erhalten, die die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung ermöglicht. Eine Rücknahme des Asylantrags ist aber nur zu empfehlen, wenn zuvor die Ausländerbehörde schriftlich zugesichert hat, dass dann die Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung erteilt wird. Auf jeden Fall ist hier eine vorherige ausführliche Beratung über die Konsequenzen einer solchen Entscheidung erforderlich. Diese Frage stellt sich erst, wenn die Regelung in Kraft tritt, zuvor ist die Erteilung der AE nicht möglich.

2. Stichtage und notwendige Aufenthaltszeiten

2.1. Aufenthaltsdauer: seit 6 bzw. 8 Jahren

Bei der neuen Regelung ist nicht mehr erforderlich, dass der Ausländer vor einem bestimmten Stichtag eingereist ist (anders als bei § 104a AufenthG). Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist, dann möglich, wenn sich der Ausländer seit mindestens sechs bzw. acht Jahren in Deutschland gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltserlaubnis aufhält. Lebt der Ausländer zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft, genügt ein Aufenthalt von 6 Jahren, d. h. der Ausländer muss sich **seit mindestens 6 Jahren** in Deutschland aufhalten. Hat der Ausländer „nur“ ein bzw. mehrere volljährige(s) Kind(er), muss der Ausländer den 8-jährigen Aufenthalt nachweisen, sich also seit **mindestens 8 Jahren** in Deutschland aufhalten. Gleiches gilt für Ausländer ohne Kinder.

Die 6-jährige Aufenthaltszeit ist auch ausreichend, wenn ein Elternteil sich seit 6 Jahren in Deutschland aufhält, das Kind bzw. die Kinder sich dagegen aber erst kürzer im Bundesgebiet aufhalten.

2.2. Ununterbrochener geduldeter, gestatteter Aufenthalt oder Aufenthalt mit einer Aufenthaltserlaubnis

Der Ausländer muss sich seit 6 bzw. 8 Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben.

„Der zu berücksichtigende Voraufenthalt muss ununterbrochen gewesen sein; kurzfristige Unterbrechungen der Mindestaufenthaltsdauer bis zu drei Monaten sind unschädlich. Bei längeren Unterbrechungen des Aufenthalts, die nicht mit der Ausländerbehörde abgestimmt wurden, verfallen die Voraufenthaltszeiten vor dem Auslandsaufenthalt.“

Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, d. h. geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat.“, so die Gesetzesbegründung.

3. Erwerbstätigkeit und Lebensunterhaltsicherung

Die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG-E setzt voraus, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern kann **oder** bei Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er den Lebensunterhalt i.S.v. § 2 Abs. 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist.

Die Personen, die die Voraufenthaltszeit erfüllen, halten sich bereits seit 4 Jahren im Bundesgebiet auf, so dass die Erlaubnis zur Beschäftigung auch schon im Status der Duldung ohne Zustimmung des Bundesagentur für Arbeit und Vorrangprüfung erlaubt wird (vgl. § 32 BeschV; sofern eine Versagung nach § 33 BeschV erfolgt, könnte auch ein Versagungsgrund nach § 25b Abs. 2 Nr. 1 der BeschV vorliegen).

Die Gesetzesbegründung hierzu:

Die eigenverantwortliche Sicherung des Lebensunterhalts gehört zu den Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Integration, die vom Ausländer anzustreben ist. Für die erstmalige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist es ausreichend, wenn der Lebensunterhalt bereits überwiegend gesichert wird oder unter Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist. Bei Personen, die sich im Studium oder der Berufsausbildung befinden, sowie bei Alleinerziehenden oder Familien mit minderjährigen Kindern soll ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen grundsätzlich unschädlich sein.

Die Ausnahmen:

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen soll unschädlich sein bei

- 1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,*
- 2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,*
- 3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist (dies ist der Fall bei Kindern bis zu 3 Jahren).*

Bei dieser gesetzlichen Regelung handelt es sich um eine „Soll“-Bestimmung, d.h. wenn kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, darf hier eine fehlende Lebensunterhaltssicherung kein Problem darstellen.

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,

In Nummer 1 werden Ausnahmen für Jugendliche oder junge Erwachsene geschaffen, die sich im Studium, in Ausbildung oder Berufsvorbereitung befinden. Sie sollen ihre individuellen Bildungschancen nutzen können, um ihre weitere Integration in Deutschland zu ermöglichen. Unter beruflicher Ausbildung werden Ausbildungsgänge erfasst, die zu einem beruflichen Abschluss führen. Hierunter fallen zum einen staatlich anerkannte Ausbildungsberufe, wenn die Ausbildung betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt und ein dafür vorgeschriebener Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird. Zum anderen werden darunter die außerhalb des dualen Ausbildungssystems an Berufsfachschulen und anderen Schulformen durchzuführenden voll qualifizierenden Berufsausbildungen verstanden, die mit einem beruflichen Abschluss enden. Staatlich geförderte Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung zielen nach dem SGB III und dem BBiG darauf ab, lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen Ausbildungsreife zu vermitteln. Hierunter fallen auch das Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundbildungsjahr, sowie die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm). Die Regelung gilt entsprechend für Schüler an Oberstufen der allgemeinbildenden Schulen und Studenten an (Fach-)Hochschulen, sofern sie seit der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ihre Ausbildung zügig weiter betrieben haben und zu erwarten ist, dass sie diese erfolgreich beenden werden. Nummern 16.1.1.6.2 f. der VwV-AufenthG finden Anwendung. Für den Studiengangwechsel gilt Nummer 16.2.5. der VwV-AufenthG.

2. **Familien mit minderjährigen Kindern** die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind

Die Ausnahme ist von zentraler Bedeutung für viele Familien mit Kindern. Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften stellen nun klar, dass der Bezug von ergänzenden Sozialleistungen, der sich in den Kindern begründet, außer Betracht bleiben kann, wenn die eigenen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit zwar zur überwiegenden Bestreitung des Lebensunterhalts der Eltern ausreichen würden, nicht jedoch zur Deckung des überwiegenden Lebensunterhalts der gesamten Familie genügen.⁴ Im Ergebnis führt dies dazu, dass bei der Berechnung der Frage, ob der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist (siehe dazu oben), der Bedarf der Kinder außen vorbleiben kann. Der Bedarf der Kinder wird zum einen über das Kindergeld sichergestellt; der ergänzende Bedarf, der sich in den Kindern begründet, soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht ausschließen, wenn zu erwarten ist, dass langfristig die Kinder aus dem Leistungsbezug hinauswachsen werden. Eine überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts aus Erwerbstätigkeit kommt bei Familien mit Kindern daher auch dann in Betracht, wenn die Eltern 50% ihres Bedarfes (Regelbedarf der Eltern, zuzüglich ihrem Mietanteil, zuzüglich Freibetrag für Erwerbstätigkeit) aus eigenen Mitteln bestreiten können (ohne das Kindergeld). Der Begriff „Kinder“ bezieht sich dabei nicht nur auf minderjährige Kinder, sondern auf alle Kinder der Familie, für die die Eltern zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind und tatsächlich einen Beitrag leisten.⁵

3. **Alleinerziehende** mit Kindern die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind soweit ihnen die Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des SGB II zumutbar ist (regelmäßig nur bei Kindern unter 3 Jahren),

Diese Ausnahme betrifft allein Erziehende mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind. Im Gegensatz zu den Familien mit Kindern ist bei Alleinerziehenden auch denkbar, dass volle Leistungen bezogen werden. Es ist also auch der nicht nur ergänzende Leistungsbezug von der Ausnahmenvorschrift erfasst. Die Ausnahme greift aber nur, wenn nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II die Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

Körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung oder Altersgründe

Absatz 3 enthält eine Ausnahmeregelung für Ausländer, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllen können. Dies ist ein erheblicher Fortschritt zur bisherigen Regelung in § 104a AufenthG.

4. **Integrationskriterien**

4.1. **Wohnraum**

Die Voraussetzung von ausreichendem Wohnraum aus den früheren Regelungen wurde nicht in § 25b AufenthG-E übernommen. D.h. ausreichender Wohnraum im Sinne von § 2 Abs. 4 AufenthG ist nicht Voraussetzung.

4.2. **Deutsche Sprachkenntnisse und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.**

Erforderlich sind hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. *Die Sprachkenntnisse sind auch von nach Absatz 4 einbezogenen Familienangehörigen eigenständig zu erbringen.* Hierzu sind folgende Fähigkeiten erforderlich:

⁴ vgl. die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.6.2.

⁵ vgl. die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.6.2.

Die Stufe A 2 des GER beinhaltet folgende sprachliche Fähigkeiten:

- kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung),
- kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht,
- kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind regelmäßig nachgewiesen, wenn ein geeignetes und zuverlässiges Sprachstandszeugnis der Stufe A 2 des GER vorgelegt wird (z. B. "Deutsch-Test für Zuwanderer"- Kompetenzstufe A 2). Das Sprachstandszeugnis muss auf einer standardisierten Sprachprüfung beruhen. Es existieren derzeit drei Institute, die als deutsche Mitglieder der ALTE Association of Language Testers in Europe derartige standardisierte Deutschprüfungen anbieten: Goethe-Institut, TestDaF-Institut und telc GmbH (DVV). Von ALTE-Mitgliedern angebotene höherwertige Prüfungen können ebenfalls anerkannt werden. Nicht anerkannt werden können dagegen informelle Lernzielkontrollen, die von anderen Kursträgern erstellt und durchgeführt werden und ebenfalls den Anspruch erheben, ein Sprachstandsniveau zu bescheinigen, da diese nicht über einen vergleichbaren Standardisierungsgrad bei Durchführung und Auswertung verfügen und auf eine wissenschaftliche Testentwicklung verzichten.

Die geforderten mündlichen Sprachkenntnisse sind ohne gesonderte Vorsprache bei der Ausländerbehörde nachgewiesen, wenn

- bislang einfache Gespräche bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines Dolmetschers auf Deutsch geführt werden konnten,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht, ein Hauptschulabschluss oder wenigstens gleichwertiger deutscher Schulabschluss erworben wurde oder eine Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule erfolgt sowie jeweils im Fach "Deutsch" mindestens die Note "ausreichend" erzielt worden ist oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendenden 16. Lebensjahr ist kein Nachweis der Deutschkenntnisse erforderlich. Hier genügt die Vorlage des letzten Zeugnisses oder der Nachweis des Kindertagesstättenbesuchs (so die Gesetzesbegründung).

Die mündlichen Deutschsprachkenntnisse der Stufe A 2 müssen nicht nachgewiesen werden, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann (vergleiche § 25b Abs. 3 AufenthG-E).

Nach § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 müssen Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland vorhanden sein. Die Voraussetzungen in S. 2 müssen vorliegen, damit „insbesondere“ ein Fall nachhaltiger Integration nach S. 1 vorliegt. Hier ist immer die Situation im Einzelfall zu beurteilen und dadurch ist insbesondere ermöglicht in atypischen Fällen, in denen der Ausländer diese Kenntnisse nicht erbringen kann, davon auch abzuweichen.

4.3. Schulbesuch

Bei allen Kindern im schulpflichtigen Alter muss der tatsächliche Schulbesuch nachgewiesen werden. Hierfür war nach den bisherigen baden-württembergischen Anwendungshinweisen zu § 104a AufenthG für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulpflichtigen Alters (im Bundesgebiet) die entsprechenden Schulzeugnisse vorzulegen, ersatzweise eine Schulbescheinigung, die den regelmäßigen Schulbesuch bestätigt. Das zuletzt erhaltene Zeugnis muss immer vorgelegt werden. Da in der Praxis teilweise auch die Schulen direkt von den Ausländerbehörden angefragt werden, ist es empfehlenswert, mit der Schule frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um festzustellen, ob es hier ggf. Schwierigkeiten geben könnte.

5. Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Siehe § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG

6. Ausschlussgründe

Die Formulierung über die Ausschlussgründe in § 25b Abs. 2 AufenthG-E orientiert sich an der Regelung in §104 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, 5 und 6 AufenthG. Diese unterliegen der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit. Die Verwaltungsgerichte legen dabei diese Begriffe aus, ohne an die Verwaltungsvorschriften des Bundes bzw. der Länder gebunden zu sein.

6.1. Verhinderung oder Verzögerung der Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen

Bei der 1. Alt. sind maßgebend sind allein die vorsätzlich falschen Angaben bzw. die vorsätzliche Täuschung.

Unter Täuschung als aktives Tun versteht man die Nennung unwahrer Tatsachen, insbesondere auf Fragen des Gegenübers. Gezielte Fragen müssen vollständig und richtig beantwortet werden.⁶ Die Täuschung muss einen Irrtum der Behörde zur Folge haben, hierfür muss die Täuschungshandlung kausal gewesen sein.

Lediglich Täuschungen über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände führen u. E. zum Ausschluss. Gemeint sind hiermit Umstände, die später die Rückführung des ausreisepflichtigen Ausländers erheblich erschweren. Das Verhalten des Ausländers muss auf jeden Fall für die Verzögerung oder Verhinderung der Abschiebung allein ursächlich gewesen sein. An dieser Ursächlichkeit fehlt es, wenn es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe gab, die einer Abschiebung entgegenstanden.⁷

Erfasst sind nur solche Täuschungshandlungen, die vorsätzlich – also nicht nur fahrlässig – erfolgen. Entscheidend ist u. E., dass der Ausländer wusste, was er tat und zumindest auch erkennen konnte, dass er einen Irrtum erregte, der zur Folge haben kann, dass seine Rückführung später erschwert oder sogar unmöglich wird.

Nach 2.7.1. der ZV-AufenthR BW liegt eine relevante Täuschung insbesondere vor, wenn der Ausländer vorsätzlich Falschangaben über seine Identität – einschließlich Alter und Herkunft -, über das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft oder über den (mangelnden) Besitz eines Passes macht. Je nach Lage des Einzelfalles kann hierzu beispielsweise auch eine Täuschung über die Volkszugehörigkeit, die Verwendung von Alias-Namen oder das Eingehen einer Scheinehe gehören. Die Täuschung muss immer von einigem Gewicht sein. Hier ist eine Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalles anzustellen. Berücksichtigt werden kann zu Gunsten des Ausländers, dass die Täuschung bereits länger zurückliegt, der Ausländer später seine zunächst falschen Angaben korrigiert hat oder er sich erfolgreich um eine Integration bemüht hat, so dass der Vorwurf aus heutiger Sicht weniger schwer wiegt.⁸

Zur neuen Fassung formuliert die Gesetzesbegründung:

„In der Vergangenheit liegende falsche Angaben sollen bei "tätiger Reue" außer Betracht bleiben.

Diese Regelung knüpft nur an aktuelle Mitwirkungsleistungen des Ausländers an, ist jedoch keine Amnestie für jedes Fehlverhalten in den vorangegangenen Verfahren. Anders als bei bisherigen Regelungen können beispielsweise zu Beginn des Verfahrens begangene Täuschungshandlungen zur

⁷ Vgl. Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.1.5.2.2.

⁸ Vgl. Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.1.5.2.2.

Staatsangehörigkeit/Identität unberücksichtigt bleiben, sofern diese nicht allein kausal für lange Aufenthaltsdauergewesen sind. Diese Regelung ist einerseits eine Umkehrmöglichkeit für Ausländer, die in einer Sondersituation getroffenen Fehlentscheidungen zu korrigieren, andererseits ein Lösungsweg für langjährig anhaltende ineffektive Verfahren zwischen Ausländer und staatlicher Seite, die ansonsten weiterhin keiner Lösung zugeführt werden könnten.“

Bei der 2. Alt. Nach Nummer 1 scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 aus, wenn der Ausländer die Abschiebung durch Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert.

Dieser Ausschlussgrund könnte in einer Vielzahl von eigentlich begünstigten Fällen relevant werden. Auch hier werden nur vorsätzliche Handlungen erfasst. Nach Sinn und Zweck der Regelung sollen aber nur Verhaltensweisen sanktioniert werden, die als gewichtige Verstöße gegen ausländerrechtliche Pflichten einzustufen sind. Grundsätzlich ist eine individuelle Bewertung des jeweiligen Einzelfalles unverzichtbar⁹.

Unter behördlichen Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung dürften insbesondere fallen: Vernichten und Unterdrücken von Urkunden, um die Abschiebung zu verhindern, die beharrliche Verweigerung der Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder renitentes Verhalten bei Vollstreckungsmaßnahmen. In der Regel ist auch ein Untertauchen ein Ausschlussgrund, wenn dieses zur Folge hat, dass der Ausländer zur Fahndung ausgeschrieben worden ist.¹⁰

Das Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel erfüllt den Ausschlussgrund nicht.¹¹ Eine sukzessive Asylantragstellung oder wiederholte Asylfolgeanträge stellen kein Hinauszögern oder Behindern im Sinne dieses Ausschlussgrundes dar¹².

Das Verhalten des Ausländers muss auf jeden Fall für die Verzögerung oder Verhinderung der Abschiebung allein ursächlich gewesen sein. An dieser Ursächlichkeit fehlt es, wenn es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe gab, die einer Abschiebung entgegenstanden.¹³

Die Präsenzformulierung „verhindert oder verzögert“ stellt auf aktuelle Verhaltensweisen des Ausländers ab.

6.2. Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen bzw. Unterstützung extremistischer oder terroristischer Organisationen

Als Ausschlussgrund kommen auch Bezüge zum Extremismus oder Terrorismus in Betracht:

Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind bei bestimmten sog. „Problemstaaten“ Anfragen an das Landesamt für Verfassungsschutz zu richten¹⁴, sofern der Ausländer/die Ausländerin im Zeitpunkt der Entscheidung 16 Jahre und 6 Monate alt oder älter sind.

Eine bloße sog. „PKK-Selbsterklärung“ stellt in der Regel für sich allein noch keinen Ausschlussgrund dar. Kommen weitere Erkenntnisse hinzu, ist eine nähere Einzelfallbewertung erforderlich¹⁵.

⁹ Vergleiche 2.7.2 der ZV-AufenthR BW

¹⁰ so die bisherigen Anwendungshinweise in BW, siehe dazu auch die Aufzählung in den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften unter 104a.1.5.2.1

¹¹ so ausdrücklich die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.1.5.2.3.

¹² Vergleiche 2.7.2 ZV-AufenthR BW

¹³ so ausdrücklich die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.1.5.2.2.

¹⁴ nach III. Abs. 3 der Anordnung des baden-württembergischen Innenministeriums, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu Anfragen nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG vom 12. Mai 2006, Az.. 4-1310/117 VS-NfD ; dies gilt für alle Personen, die die Staatsangehörigkeit eines der in Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift genannten Staaten besitzen, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, oder die Reisedokumente der palästinensischen Autonomiebehörde besitzen.

¹⁵ vgl. 2.8 der ZV-AufenthR BW

Unter Bezügen zu extremistischen oder terroristischen Organisationen sind Beziehungen bzw. Kontakte zu verstehen, die über bloße zufällige Begegnungen hinausgehen. Die Beziehungen dürfen nicht nur loser Natur sein, d. h. sich grundsätzlich nicht auf einmalige oder gelegentliche bzw. vereinzelte Kontakte beschränken. Sie müssen jedenfalls derart ausgestaltet sein, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der betroffene Ausländer um die extremistische oder terroristische Ausrichtung der mit ihm in Kontakt getretenen Personen weiß oder wissen müsste. Auch in der Vergangenheit liegende Kontakte sind als Bezüge i. S. d. § 104a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 zu verstehen, wenn nicht die dadurch geschaffene Verbindung zu der Organisation später erkennbar gelöst wurde. Zum Begriff „Unterstützen“ wird in der VwV-AufenthG auf Nr. 54.2.1.2.1. der VwV-AufenthG verwiesen.¹⁶

6.3. Straftaten

Unberücksichtigt bleiben zunächst Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können. Dies sind insbesondere Verurteilungen wegen Residenzpflichtverletzungen oder wegen illegaler Einreise oder illegalen Aufenthalts.

Einen Ausschluss stellen im Bundesgebiet begangene vorsätzliche Straftaten dar; unberücksichtigt bleiben also fahrlässige Straftaten. Geldstrafen bis zu 50 Tagessätzen bleiben grundsätzlich außer Betracht, wobei mehrere Geldstrafen, die nicht unter die Sonderregelung oben fallen, zusammengerechnet werden („kumulativ“). Aus dem Wort „bis zu“ ergibt sich u. E., dass auch 50 Tagessätze noch unterhalb der Relevanzschwelle liegen. Erziehungsmaßnahmen (Weisungen u. die Anordnung, Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen), die Zuchtmittel¹⁷ (die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest) nach dem Jugendgerichtsgesetz, die vom Charakter her unterhalb von Geldstrafen im Erwachsenenstrafrecht angesiedelt sind, müssten ebenfalls außer Betracht bleiben.

Zu beachten ist in diesem Kontext insbesondere das Verwertungsverbot in § 51 Bundeszentralregistergesetz¹⁸. Danach dürfen die Tat und die Verurteilung dem Betroffenen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden, wenn die Eintragung über eine Verurteilung im Register getilgt worden ist oder sie zu tilgen ist. Deshalb sind die Tilgungsfristen relevant, die sich in § 46 BZRG finden:

„§ 46 Länge der Tilgungsfrist

(1) Die Tilgungsfrist beträgt

1. fünf Jahre bei Verurteilungen

a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafarrest und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,

b) zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,

c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,

d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,

e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,

f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,

¹⁶ vgl. hierzu die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz, 104a.1.5.2.6.

¹⁷ Gemäß § 12 JGG haben die Zuchtmittel ausdrücklich nicht die Rechtswirkung von Strafen

¹⁸ so ausdrücklich auch Nr. 3.3 der Anordnung des baden-württembergischen Innenministeriums; auch VG Freiburg, 2. Kammer, Urt. v. 23.10.2002 - 2 K 218/01, juris; Bay. VGH, Beschl. v. 27.08.2003 - 24 ZB 03.1734, juris; der für die Anwendung von § 51 BZRG auf den Zeitpunkt der Behördenentscheidung abstellt.

g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

2. zehn Jahre bei Verurteilungen zu

a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstaben a und b nicht vorliegen,

b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,

c) Jugendstrafe von mehr als einem Jahr, außer in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben d bis f,

3. zwanzig Jahre bei Verurteilungen

wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,

4. fünfzehn Jahre

in allen übrigen Fällen.

(2) Die Aussetzung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung oder die Beseitigung des Strafmakels bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt, wenn diese Entscheidungen widerrufen worden sind.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3, Nr. 4 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, der für den Fall der Uneinbringlichkeit der Vermögensstrafe bestimmten Ersatzfreiheitsstrafe, des Strafarrrestes oder der Jugendstrafe.

§ 47 Feststellung der Frist und Ablaufhemmung

(1) Für die Feststellung und Berechnung der Frist gelten die §§ 35, 36 entsprechend.

(2) Die Tilgungsfrist läuft nicht ab, solange sich aus dem Register ergibt, dass die Vollstreckung einer Strafe oder eine der in § 61 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Maßregeln der Besserung und Sicherung noch nicht erledigt oder die Strafe noch nicht erlassen ist. § 37 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Die Eintragung einer Verurteilung, durch die eine Sperre für die Erteilung der Fahrerlaubnis für immer angeordnet worden ist, hindert die Tilgung anderer Verurteilungen nur, wenn zugleich auf eine Strafe erkannt worden ist, für die allein die Tilgungsfrist nach § 46 noch nicht abgelaufen wäre.“

7. Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen; gesetzliche Erteilungsvorbote

Neben den speziellen Erteilungsvoraussetzungen des § 25b AufenthG-E müssen grundsätzlich auch die allgemeine Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG vorliegen, soweit nicht die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG104a Abs. 1 AufenthG abweichend von diesen erteilt wird. So muss z. B. für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis das Visumsverfahren nicht eingehalten worden sein.

7.1. Passpflicht

Grundsätzlich muss der Ausländer die Passpflicht erfüllen, also sich vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis einen gültigen Nationalpass besorgen. Kann der Ausländer den Pass nicht in zumutbarer Weise erlangen, kommt die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in einem Ausweisersatz in Betracht (vergleiche § 48 Abs. 1 AufenthG); in solchen Fällen ist auch die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer gem. § 6 i.V.m. § 5 der Aufenthaltsverordnung denkbar.

Zur Erfüllung der Passpflicht ist es notwendig, dass der Ausländer nachweist, dass es nicht möglich ist, trotz aller zumutbaren Bemühungen in den Besitz eines Nationalpasses zu kommen.

In der Regel ist es notwendig, dass der Ausländer sich bei seiner Auslandsvertretung um die Ausstellung eines Nationalpasses bemüht und diese Bemühungen - für den Fall des Scheiterns - sehr gut dokumentiert. Die Adressen der jeweiligen Auslandsvertretungen sind zu finden unter: www.auswertiges-amt.de unter „Vertretungen fremder Staaten in Deutschland“, dort finden sich auch regelmäßig Links zu den Internetseiten der ausländischen Vertretungen, die teilweise auch Informationen erhalten, unter welchen Voraussetzungen ein Nationalpass ausgestellt wird und welche Unterlagen hierzu vorzulegen sind. Es empfiehlt sich regelmäßig, dass eine Vertrauensperson des Ausländers diesen darin unterstützt, in den Besitz eines Nationalpasses zu gelangen. Eventuell ist es auch sinnvoll, mit der Auslandsvertretung zunächst telefonisch Kontakt aufzunehmen, um herauszufinden, welche Unterlagen für die Antragsstellung genau erforderlich sind bzw. ob die vorhandenen Unterlagen vollständig sind. Über Telefongespräche und Vorsprachen bei den Auslandsvertretungen sollten entsprechende Protokolle erstellt werden. Oft ist es für die Ausstellung von Nationalpässen erforderlich bzw. hilfreich, wenn die deutsche Ausländerbehörde bescheinigt, dass im Falle der Erteilung eines Reisepasses des jeweiligen Staates eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden wird.

7.2. Die gesetzlichen Erteilungsverbote gemäß §§ 10 und §§ 11 AufenthG

Die Ablehnung eines Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“ in bestimmten Fällen sowie eine bestandskräftig verfügte Ausweisung (nicht gemeint: die einfache Aufforderung zur Ausreise)¹⁹ oder die durchgeführte Abschiebung führen gem. §§ 10 Abs. 3 und 11 AufenthG dazu, dass ein Aufenthaltstitel nicht erteilt werden darf. Hier regelt § 25b Abs. 5 S. 2 AufenthG dass hier von § 10 Abs. 3 AufenthG abgewichen werden kann.

In Fällen von vor dem maßgeblichen Einreise-Stichtag erfolgten Abschiebungen dürfte es regelmäßig möglich sein, zu einer Befristung der Wirkung der Abschiebung zu kommen.²⁰

8. Status mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG-E

Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Die Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG-E berechtigt kraft Gesetzes zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, d.h. einer unselbstständigen und selbstständigen Tätigkeit (vergleiche § 25b Abs. 5 S. 2 AufenthG-E § i.V.m. § 2 Abs. 2 AufenthG).

Familiennachzug

Gemäß § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG-E ist der Familiennachzug bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG-E generell ausgeschlossen.

Leistungsbezug

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG-E fallen gem. § 1 Abs. 1 AsylbLG nicht unter das Asylbewerberleistungsgesetz. Sie haben somit grundsätzlich Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII. Allerdings ist die überwiegende eigenständige Lebensunterhaltsicherung Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzung. Von daher sollte sehr gründlich überlegt werden, welche Auswirkungen ein Antrag auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII hat. In Fällen, in denen die AE-Erteilung nach § 25b AufenthG trotz voller bzw. teilweiser Bedürftigkeit erfolgt, ist der Leistungsbezug kein Problem.

¹⁹ In der Verfügung der Ausländerbehörde wird dann der Begriff „Sie werden aus dem Bundesgebiet ausgewiesen“ verwendet; diese Verfügung muss bestandskräftig geworden sein.

²⁰ vgl. 1.2.2. zu § 104 a der ZV-AufenthR BW

Kindergeld, Erziehungsgeld, Elterngeld

Sollte möglich sein.

Verfestigung des Aufenthaltes

Einen sicheren Aufenthalt, der auch bei Bezug öffentlicher Leistungen nicht mehr gefährdet ist, hat der Ausländer grundsätzlich erst dann, wenn er eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Niederlassungserlaubnis erhält. Es sollte daher nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG-E immer gleich geprüft werden, wann der Ausländer die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 AufenthG für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erfüllt; zu § 9a AufenthG vgl. Ausschluss in § 9a Abs. 3 AufenthG.

§ 26 Abs. 4 verlangt, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 AufenthG vorliegen. Abweichungen kommen nur im Hinblick auf den Ehegatten (vgl. § 9 Abs. 3 AufenthG) u. bei Krankheit u. Behinderung in Betracht (§ 9 Abs. 2 S. 2 u. 6 AufenthG).

In vielen Fällen dürften auch die Einbürgerung gem. § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz vorliegen.

Bitte beachten Sie – Wichtig:

*Dieses Infoblatt ist auf der Grundlage von Diskussionen unter Rechtsanwälten/innen und Sozialarbeiter/innen erstellt worden. Die Bleiberechtsregelung ist erst wenige Tage alt. In dem Informationsblatt ist unser derzeitiger Erkenntnisstand wiedergegeben. Eine Haftung für Druck- und inhaltliche Fehler ist ausgeschlossen. **Dieses Infoblatt kann eine individuelle, persönliche Beratung nicht ersetzen.** Bitte beachten Sie unbedingt die Aktualisierungen dieses Informationsblattes unter <http://www.ekiba.de/referat-5> unter „Migration und Islamfragen“, „Weitere Informationen“. Dort finden Sie auch eine Übersicht der Beratungsstellen in Baden in Ihrer Nähe. Wenn Sie in Württemberg tätig sind, wenden Sie sich wegen Beratung im Einzelfall bitte an das Diakonische Werk Württemberg. Unter der o. g. Internetadresse finden Sie auch die Gesetzestexte und weitere wichtige Informationsblätter mit ausführlicheren Informationen.*

Jürgen Blechinger, Vera Borgards, Mervi Herrala und Ottmar Schickle